

***Osnabrücker Jahrbuch
Frieden und Wissenschaft***

IV/1997

DIE OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1996

MUSICA PRO PACE 1996

***BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:
KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG UND DESERTION***

MATERIALIEN UND DOKUMENTE

**herausgegeben vom
Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und dem
Präsidenten der Universität Osnabrück**

Universitätsverlag Rasch Osnabrück



Verweigerung des Krieges als Friedenskonzept?

Vortrag im Ratssitzungssaal des Rathauses am 8. Mai 1996

I. – Uralt ist der Traum der Menschheit von einer Weltordnung ohne Krieg. Er begegnet uns schon früh in mythischen Bildern vom Goldenen Zeitalter und vom Paradies, die später zu politischen Utopien fortentwickelt werden. 1795 erscheint die Schrift *Zum ewigen Frieden* von Immanuel Kant, die wohl zu den am meisten diskutierten Friedensschriften gehört, aber leider vom Bildungsbürgertum bis heute nicht hinreichend zur Kenntnis genommen worden ist. Die zentrale These des Kant'schen Friedensdenkens läßt sich in dem Satz zusammenfassen: Nur dort, wo es einen Rechtsweg gibt, kann ein Streit geschlichtet und die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen Menschen und Staaten vermieden werden. Kant fordert eine Streitschlichtung auf den drei Ebenen des Staatsbürgerrechts, des Völkerrechts und des Weltbürgerrechts. Für ihn ist der ewige Friede keine leere Idee, »[w]enn es Pflicht [...] ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung, wirklich zu machen«.¹

Kant zufolge gebührt also dem anderwärts so oft mißachteten oder umgekehrt überschätzten Instrument des Rechts eine zentrale Rolle als Mittel der Friedenssicherung. Damit steht die moderne Forderung im Einklang, es sei das Recht des Stärkeren durch die Stärke des Rechts zu ersetzen. Für das Kant'sche Friedensdenken ist noch ein Zweites charakteristisch, das mich besonders fasziniert. Der moderne Mensch gibt sich gerne skeptisch gegenüber rechtlichen Versuchen zur Friedenssicherung. Hat sich nicht gerade auf der Ebene des Völkerrechts das Recht allzu oft als ohnmächtig gegenüber der Gewalt erwiesen? Das verkennt auch Kant nicht, der den Krieg als das »traurige Mittel im Naturzustand«² und die menschliche Natur als böse beschreibt. Aber das Charakteristische und geradezu Revolutionäre seines Friedensdenkens, das ihn von vielen vorhergehenden und nachfolgenden Projekten und den Machern unserer Tage unterscheidet, besteht darin, daß er gerade nicht von empirischen Erfahrungen und historischen Gegebenheiten ausgeht und sich dadurch lähmen läßt. Streitschlichtung durch das Recht ist für ihn eine unableitbare Forderung der praktischen Vernunft, die »vom Throne der höchsten moralischen gesetzgebenden Gewalt herab den Krieg schlechterdings verdammt, den Friedenszustand dagegen zur unmittelbaren Pflicht macht«.³ Kant orientiert sich am transzendentalen Prinzip des bekannten kategorischen Imperativs: Handle so, daß Du wollen kannst, die Maxime Deines Handelns solle ein allgemeines Gesetz werden. Frieden ist kein Selbstrenner, sondern erfordert vernünftiges Handeln verantwortungsbewußter Menschen. Gegenüber Forderungen der praktischen Vernunft sind für Kant Einwände aus historisch gemachten Erfahrungen unwesentlich. Es genügt zu wissen, daß die Realisierung des Friedens nicht undenkbar ist; wir haben zu handeln, als ob der ewige Friede ein Ding und kein Unding ist.⁴

Die Forderung der praktischen Vernunft, Frieden zu schaffen und zu erhalten, hat in unserem Jahrhundert dramatisch an Dringlichkeit gewonnen. Die schrecklichen Verwüstungen und grauenvollen Verbrechen im Zweiten Weltkrieg hatten ein radikales Umdenken ausgelöst, das in einem entschiedenen »Nie wieder« gipfelte (Strauß: »Wer noch einmal ein Gewehr in die Hand nimmt, dem soll die Hand verdorren«). Auf seiner ersten Vollversammlung 1948 in Amsterdam bezeugte der Weltrat der Kirchen einmütig: Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein. Das Grundgesetz bekräftigte als Neuerung das Verbot von Angriffskriegen und den Schutz der Kriegsdienstverweigerung. Beschleunigt wurde das Umdenken durch die Massenvernichtungsmittel, die erstmals in der Geschichte die völlige Zerstörung der Erde möglich machten. Seitdem steht die Errichtung einer Weltordnung ohne Krieg nicht mehr in unserem Belieben, sondern ist im Sinne Kants zu einer unausweichlichen kategorischen Pflicht geworden. Die Umwälzungen, die der Einbruch der Atomkraft in die Geschichte hervorgerufen hatte, schilderte damals ein Physiker mit folgenden Sätzen:⁵

»Der Mensch lebt auf demselben Planeten wie vorher, aber der Planet ist eine *terra infirma* geworden. Die Welt unterscheidet sich heute so grundlegend von der voratomaren Erde, daß es fast so ist, als ob der Mensch auf einem neuen Planeten von ungeheurer Gefährlichkeit wiedergeboren worden sei. Aber der Planet scheint noch derselbe zu sein wie früher, die Bäume sind immer noch grün, die Seen und Ozeane scheinen unverändert, und so verharrt die Menschheit im Denken der Vergangenheit. Die Staatsmänner betreiben ihr Geschäft wie früher, die Generale planen neue Kriege, und die Völker der Erde schlummern weiter.«

Ich selbst gehörte in den fünfziger Jahren zu den kirchlichen *Bruderschaften*, die aus dem Kirchenkampf im Dritten Reich hervorgegangen waren und die sich intensiv um eine zukunftsgerichtete politische Ethik bemühten. Wir waren keine prinzipiellen Pazifisten und keine Anhänger absoluter Gewaltlosigkeit, da uns daran die Erfahrungen der Nazi-Aggression hinderten. Aber wir waren überzeugt, daß unsere Kirche durch die Massenvernichtungsmittel in den *status confessionis* versetzt wird, und haben eine Anfrage an die Synode der EKD gerichtet, die mit den Thesen endete:⁶

»Wir fordern alle, die mit Ernst Christen sein wollen, auf, sich der Mitwirkung an der Vorbereitung eines Atomkrieges vorbehaltlos und unter allen Umständen zu widersetzen. Ein gegenteiliger Standpunkt oder Neutralität dieser Frage gegenüber ist christlich nicht vertretbar. Beides bedeutet die Verleugnung aller drei Artikel des christlichen Glaubens.«

II. – Bevor ich mich näher mit der Kriegsdienstverweigerung als Friedenskonzept befasse, möchte ich kurz in Erinnerung rufen, welche Konzepte zur Friedenssicherung in der Friedensforschung entwickelt wurden. Die Wissenschaft hat drei Konzepte herausgearbeitet, die teilweise nebeneinander vorkommen und an denen sich zeigen läßt, was in der Regel unter Friedenskonzepten verstanden wird.⁷

1. Am bescheidensten, aber praktisch durchaus wirkungsvoll ist das sogenannte funktionalistische Friedenskonzept. Es besteht in der Kooperation von Nationalstaaten in Gestalt internationaler Konferenzen und aufgabenspezifischer Vereinbarungen. Durch aktive Arbeit an gemeinsamen Aufgaben und Bedürfnissen sollen Nationen zusammen-

gebracht werden; Rivalität wird durch Kooperation unterlaufen, der »beschützte Frieden« durch »arbeitenden Frieden« ergänzt. Für aufgabenspezifische Kooperationen kommen eine Fülle von Aufgaben in Betracht, von Vereinbarungen über den postalischen Verkehr, die Flußregulierung, das Verkehrswesen, die Verbrechensbekämpfung, die Rechtshilfe bis hin zum Schutz des Roten Kreuzes oder der Umwelt. Entsteht auf diese Weise ein Netz aufgabenspezifischer kooperativer Beziehungen, denen positive konkrete Aufgaben und gemeinsame Interessen zugrunde liegen, kann dies durchaus friedensstabilisierend wirken und zur Vermeidung gewaltsamer Konflikte beitragen. Tatsächlich haben sich schon im vorigen Jahrhundert zahlreiche Kooperationen entwickelt, die dann in unserem Jahrhundert wissenschaftlich zu einem funktionalistischen Friedenskonzept verarbeitet wurden.

2. Im funktionalistischen Friedenskonzept könnte man einen Vorläufer und Nebenweg für das zweite, weitaus vertrautere Friedenskonzept sehen, nämlich für das umfassende kollektive Friedenskonzept eines Weltstaates mit zentraler Weltregierung, das nach dem Ersten und vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg zum vorherrschenden Diskussions- und Aktionsthema geworden ist. Es erinnert uns an das römische Weltreich, das indessen als imperiale Herrschaftsordnung aus der Eroberung und Unterdrückung anderer Völker hervorgegangen war. Auf weltweite imperiale Herrschaftsordnungen zielten auch die Utopien von der kommunistischen Weltrevolution sowie vom fundamentalistischen Gottesstaat, die ebenfalls wegen ihrer Entstehung durch Eroberung und Religionskriege und wegen ihrer ideologischen Einseitigkeit nicht zu den eigentlichen Friedenskonzepten rechnen können. Für universale Friedenskonzepte sind demgegenüber kennzeichnend Bemühungen um weltweite Abrüstung und um die Einrichtung internationaler Institutionen auf der Grundlage eines allgemein akzeptierten Weltrechts. Dazu gehören neben einer Weltregierung und einer Weltlegislative insbesondere die Bildung eines Weltgerichtshofes zur Schlichtung von Streitigkeiten und eine permanente Weltpolizeimacht. In den bestehenden internationalen Organisationen der UNO wird ein erster Schritt gesehen, der durch Revision der UNO-Charta zu einer effektiven Weltregierung fortentwickelt werden müßte.

3. Neben dem funktionalistischen und dem weltweiten Friedenskonzept wird in der Wissenschaft noch ein drittes genannt, nämlich regionale zwischenstaatliche Zusammenschlüsse auf verschiedenen Ebenen. Der Trend zu solchen Zusammenschlüssen nahm nach 1945 in dem Maße zu, in dem die Hoffnungen auf eine Weltgesellschaft mit handlungsfähigen Organen an der wachsenden Rivalität der Großmächte USA und Sowjetunion scheiterten. Dies Konzept beruht auf einem Modell des Gleichgewichts der Kräfte und der Friedenssicherung durch Abschreckung des Gegners. Dies führte zum Aufbau von Militär- und Beistandspakten wie NATO, Warschauer Pakt oder auch der Organisation für eine Einheit Afrikas (OAU). Diese regionalen Zusammenschlüsse hatten eine erhebliche Bedeutung für die Sicherheitspolitik; sie blieben aber Zwischenlösungen und erwiesen sich als nicht fähig genug, Prozesse zur friedlichen Streitschlichtung oder zur Lösung innerer Konflikte zu entwickeln. Unter der Parole von der Politik der Stärke schaukelte sich vielmehr das beiderseitige Zerstörungspotential bis zum mehrfachen *overkill* hoch. Erst die Einsicht in die gefährliche Labilität dieses Systems, die beginnende Entspannungspolitik und die Aktivierung der KSZE führten zur Idee einer Sicherheitspartnerschaft zwischen den regionalen Pakten, wonach zur Friedenssicherung gehört, die Sicherheit des Gegners mitzubedenken.

Soviel in verzweifelter Kürze zu den denkbaren und von der Wissenschaft diskutierten Friedenskonzepten. Sie alle sind auch praktisch bedeutsam, und ich warne davor, die

Anstrengungen zur Kriegsverhütung im Zusammenhang mit den skizzierten Konzepten gering zu schätzen. Sie erwiesen sich zwar als unvollkommen und auch als mißbrauchsanfällig, haben aber dazu beigetragen, kriegerische Konfliktlösungen einzudämmen.

Jeder unter uns weiß allerdings, daß der Befund insgesamt enttäuschend ist. Keines der Systeme hat auch nur annähernd zu einer Weltordnung ohne Krieg geführt. Die Enttäuschung sitzt um so tiefer, als eigentlich die kriegerischen Heimsuchungen der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit den Wahnsinn des Krieges hätten offenkundig und die Einsicht in die Notwendigkeit friedlicher Konfliktlösungen hätten unabweisbar machen müssen. Begreiflicherweise hatte das Versagen der traditionellen politisch-militärischen Friedenskonzepte den Ideen des Pazifismus und der Kriegsdienstverweigerung vermehrt Auftrieb gegeben. Damit stehen wir unmittelbar vor unserem Thema.

III. – Kriegsdienstverweigerung als persönliche Gewissensentscheidung – Betrachten wir zunächst die Kriegsdienstverweigerung und ihre Entwicklung in der Nachkriegszeit genauer. Ich bin zu dem Referat als Präsident der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aufgefordert worden. In dieser Zentralstelle sind aber durchaus unterschiedliche Positionen vertreten. Ich habe daher den Vortrag nur zögernd übernommen. Bitte verstehen Sie ihn in erster Linie als Auskunft über meine persönlichen Überzeugungen. Es handelt sich gewissermaßen um die Auskunft eines Zeitzeugen, der schon 1956 wegen seines Referats über die Auslegung von Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes⁸ nach einer scharfen Kontroverse mit dem Koreferenten aus dem damaligen Amt Blank zum ersten Mal im *Spiegel* zitiert und einige Zeit später wegen Teilnahme an Vorbereitungstagungen für Kriegsdienstverweigerer vom Verfassungsschutz registriert wurde.

Ursprünglich hatte man in der Kriegsdienstverweigerung lediglich eine aus Toleranz gewährte Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht gesehen, einen großzügigen Gnadenakt, den der Staat gewähren oder versagen konnte. Die allgemeine Wehrpflicht hatte sich nach anfänglichem Widerstand schließlich so sehr als selbstverständliche Staatsbürgerpflicht durchgesetzt, daß man Kriegsdienstverweigerer in Deutschland im Ersten Weltkrieg kurzerhand als unzurechnungsfähig behandelte und teilweise in Heilanstalten einsperrte. Wer sich gar als Deserteur dem Kriegsdienst entzog, wurde in der Regel zum Tode verurteilt. Anfangs verweigerten nur Glieder der historischen Friedenskirchen und einzelner Sekten die Militärdienstpflicht. Ich selbst stamme aus einem pietistisch geprägten, politisch oppositionellen Elternhaus im Oberbergischen. Hier dachten auch und gerade die Christen bevorzugt vaterländisch-national, das Schlachtfeld galt für den Bürger als Bewährung deutschen Mannestums. Selbst Gegner des Nazi-Regimes waren im Zweiten Weltkrieg zum Militärdienst noch selbstverständlich bereit, zumal das Militär einen gewissen Schutz vor der Partei bot.

Als Folge der beiden Weltkriege und mit der Erschütterung der überkommenen Ethik vom gerechten Krieg durch totalen Krieg und Massenvernichtungsmittel wuchs dann aber der Zweifel daran, ob kriegerische Verteidigung ein brauchbares Mittel zum Schutz eines menschenwürdigen Zusammenlebens sein kann. Sogleich wuchs die Zahl derer, die den Kriegsdienst nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten. Diese Gewissensnot hielten die Mütter und Väter des Grundgesetzes in ihrer Mehrheit für schutzwürdig. Auf Antrag der SPD nahmen sie in das Grundgesetz eine betont großzügige Regelung auf, nämlich ein verfassungskräftiges Grundrecht zur Kriegsdienstverweigerung als Artikel 4 Absatz 3. Gegenüber einem Streichungsantrag des damaligen Abgeordneten Heuß hatte der SPD-Abgeordnete Eberhardt in der Sitzung des parlamentarischen Rates vom 18. Januar 1949 erklärt:⁹

»Dr. Heuß, Sie sprechen von dem Massenverschleiß des Gewissens, den Sie befürchten. Ich glaube, wir haben hinter uns einen Massenschlaf des Gewissens. In diesem Massenschlaf des Gewissens haben die Deutschen zu Millionen gesagt: Befehl ist Befehl, und haben daraufhin getötet. Dieser Absatz kann eine große pädagogische Wirkung haben, und wir hoffen, er wird sie haben. Dann wird es durch ihn in die Gewissensentscheidung des einzelnen gelegt, ob er einen solchen Befehl für sich gelten lassen will oder in anderer Weise dem Lande dienen will.«

Ähnliche Äußerungen finden sich in den späteren Beratungen über das Wehrpflichtgesetz, etwa in der erregenden nächtlichen Bundestagssitzung vom 6./7. Juli 1956 mit der denkwürdigen Rede des CDU-Abgeordneten Nellen, die zu den Sternstunden unseres Parlaments zählt.¹⁰ Auf der gleichen Linie bewegen sich die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner ersten Entscheidung aus dem Jahre 1960 zur Kriegsdienstverweigerung, in der es heißt¹¹:

»In der Konfliktslage zwischen der Gemeinschaft, die hier mit einer besonders ernstesten Forderung an ihre Bürger herantritt, und dem einzelnen, der nur seinem Gewissen folgen will, räumt die Verfassungsnorm dem Schutz des freien Einzelgewissens in bemerkenswert weitgehender Weise den Vorrang ein. Das ist einem Staate angemessen, der eine Gemeinschaft freier Menschen sein will und gerade in der Möglichkeit freier Selbstbestimmung des Einzelnen einen gemeinschaftsbildenden Wert erkennt.«

Diese Zitate belegen, daß unsere Rechtsordnung die Kriegsdienstverweigerung als personale Entscheidung des einzelnen und nicht als Friedenskonzept behandelt. Der einzelne weigert sich, den von ihm verlangten Kriegsdienst zu leisten, und begründet seine Weigerung teils mit grundsätzlicher Gewaltlosigkeit oder religiösen und ethischen Gewissensgründen, teils auch mit seiner gewissenhaften politischen Überzeugung. Im Kern entspringt die Weigerung einem radikalen Nein gegen den Zwang zum Töten von Menschen, deren Schuld allein darin besteht, zur anderen Seite zu gehören. Schon hier ist allerdings zu fragen, ob sich das Wesen der Kriegsdienstverweigerung wirklich in moralischen Bedenken gegen das Töten erschöpfen kann. Ganz gewiß ist das Töten von Menschen in höchstem Maße geeignet, ethische Hemmungen auszulösen. Aber es sollte doch nachdenklich stimmen, daß das vom Soldaten im Ernstfall verlangte Handeln eine singuläre Besonderheit darstellt, die in unserer gesamten Rechtsordnung nichts Vergleichbares findet. In keinem anderen Zusammenhang, nicht einmal zum Schutz nächster Angehöriger, kennt unsere Rechtsordnung eine Pflicht, andere zu töten oder sich selbst töten zu lassen. Müßte nicht die Bereitschaft dazu auch im militärischen Bereich eigentlich der freien Selbstbestimmung überlassen bleiben?

Von einer solchen Auffassung sind Staat und Gesellschaft bei uns noch weit entfernt. Weiterhin herrscht die Vorstellung, es sei Pflicht aller männlichen Staatsbürger, für den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Gütern der Gemeinschaft einzutreten. Darin wird eine freiheitlich-demokratische Tradition gesehen, die bis auf die Französische Revolution von 1789 zurückgehe.¹² Kriegsdienstverweigerung wurde demgemäß lange Zeit und wird auch heute teilweise noch als Ausnahme von einer allgemeinen normalen Bürgerpflicht beurteilt, obwohl sie als Grundrecht zu den fundamentalen Wertentscheidungen unserer Verfassungsordnung gehört, die keinesfalls als Ausnahme verstanden werden können. Anfangs wurden Kriegsdienstverweigerer gerne als »Ohne-

michler« und Drückeberger geschmäht. Die Sorge vor unübersehbaren Scharen von »Ohnemichlern« löste gesetzgeberische Bestrebungen aus, den Kreis der anzuerkennenden Kriegsdienstverweigerer eng auf grundsätzliche Anhänger der Gewaltlosigkeit zu beschränken. Selbst das Bundesverfassungsgericht hatte sich in einer wenig rühmlichen Entscheidung¹³ über den klaren Wortlaut der Verfassung hinweggesetzt, wonach die Dauer des Ersatzdienstes die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen darf. Immerhin hat das Gericht verlangt, ein Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden sicherzustellen; der Ersatzdienstleistende dürfe im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder besser noch schlechter gestellt werden.¹⁴ Die Frage drängt sich auf, was diese Gleichbehandlung angesichts von Bestrebungen bedeuten könnte, den Wehrdienst attraktiver zu gestalten, besondere Vorteile und sogar einen speziellen Ehrenschutz für Soldaten einzuführen, während Zivildienstleistende sich trotz ihrer Verdienste um das Gemeinwohl immer noch Diskriminierungen gefallen lassen müssen.

Mein persönliches Engagement war in den ersten Jahrzehnten darauf gerichtet, solche Diskriminierungen abzuwehren und den Freiraum für Gewissensentscheidungen offenzuhalten. Dies verband sich mit der bereits erwähnten entschiedenen Verwerfung der Massenvernichtungsmittel und der Forderung, durch Teststopps, Nichtweitergabe, Einfrieren des Rüstungspotentials und Delegitimierung eines Erstschlages und notfalls auch durch einseitige Vorleistungen die atomare Bedrohung zu begrenzen. Demgemäß habe ich mich dafür eingesetzt, daß nicht nur Grundsatzpazifisten, sondern auch diejenigen als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden, deren Gewissensbedenken sich primär gegen die Anwendung von Massenvernichtungsmitteln als Verbrechen gegen die Menschlichkeit richteten und die eine Beteiligung an begrenzten, mit konventionellen Mitteln geführten Kriegen mit der Begründung verweigerten, bei ihnen sei jedenfalls in Mitteleuropa die situationsbedingte Gefahr des Hochschaukelns zum Vernichtungskrieg nicht auszuschließen.

Es ist hier nicht der Ort, auf die wechselvolle Geschichte der Kriegsdienstverweigerung in der Nachkriegszeit im einzelnen einzugehen. Ich begnüge mich mit wenigen Erinnerungen. In der Zeit des Kalten Krieges und der Ost-West-Spannung herrschte bekanntlich die Strategie des Kräftegleichgewichts und der Kriegsverhütung durch Abschreckung. Zu den schwierigsten Streitpunkten gehörte damals die Frage, wie diese Kriegsverhütung durch militärische Abschreckung ethisch zu beurteilen ist, ob die Drohung mit der Anwendung von Massenvernichtungsmitteln ebenso verwerflich ist wie die Anwendung selbst. Dem Eindruck, daß sich durch Rüstung und Abschreckung Kriege in einem gewissen Maße verhindern lassen, konnte sich auch der gewissenhafte Kriegsdienstverweigerer nicht völlig verschließen. In der Folgezeit verlagerte sich dann das Interesse von den verteidigungspolitischen Problemen weg zur Entspannungs- und Entwicklungspolitik und der Hoffnung, den Frieden am ehesten durch weltweiten Abbau von Konfliktursachen zu sichern im Sinne jenes Papstwortes: Der neue Name für Frieden ist Entwicklung. Dabei trug der Streit um revolutionären Gewaltgebrauch als Mittel der Veränderung zu mehr Gerechtigkeit vorübergehend auch zur Verwirrung in der Beurteilung des kriegerischen Gewaltgebrauchs bei. Diese Verwirrung nahm zeitweise fast schizophrene Züge an: Manche, die kriegerischen Gewaltgebrauch zwischen den Staaten verwarfen, akzeptierten innerstaatlichen revolutionären Gewaltgebrauch und umgekehrt: Viele, die an kriegerischen Konfliktlösungen festhielten, lehnten eine Veränderung ungerechter innerstaatlicher Verhältnisse durch revolutionäre Gewalt als unerlaubt ab.

Trotz solcher Irritationen und eines wiederholten Auf und Ab in Sachen Kriegsdienstverweigerung führte die Nachkriegsentwicklung zu klaren Ergebnissen: Als perso-

nale Entscheidung ist das Recht zur Kriegsdienstverweigerung in weitem Umfang respektiert und rechtlich anerkannt. In der Bundesrepublik entwickelte sich die Kriegsdienstverweigerung vom Ausnahmefall zur Massenerscheinung. Dazu einige Zahlen:¹⁵ Während bis Ende der sechziger Jahre die Gesamtzahl der Antragsteller jährlich etwa 3.000–5.000 betrug, stieg sie in der Folgezeit nahezu stetig an und erreichte im Jahr des Golfkrieges mit über 150.000 einen ersten Höhepunkt. Das Ende der Ost-West-Spannung, Unsicherheiten über den Auftrag der Bundeswehr, neue Strategien bis hin zu Kampfeinsätzen im Ausland und die gewachsene Wertschätzung der Zivildienstleistenden haben seitdem dazu geführt, daß sich die Zahlen auf hohem Niveau um etwa 120.000 Kriegsdienstverweigerer jährlich stabilisieren. 1995 erreichten sie mit über 160.000 eine neue Höchstmarke und übertrafen sogar das Jahr des Golfkrieges. Nach amtlichen Angaben haben seit 1956 bis Ende 1995 insgesamt 1.600.000 Wehrpflichtige den Kriegsdienst verweigert, darunter auch eine nicht geringe Zahl von Soldaten und Reservisten. Setzt man die Zahl der anerkannten Verweigerer mit den Wehrdienstfähigen pro Geburtsjahrgang in Beziehung, ergibt sich in den letzten Jahren ein Prozentsatz von über 30% an Verweigerern und damit die Befürchtung, die Bedarfsdeckung der Bundeswehr könnte bedroht sein. In den letzten Jahren hat sich auch das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer im wesentlichen befriedigend entwickelt. Die Anerkennungsquote erreichte in den letzten Jahren etwa 90% der Anträge, über die im wesentlichen im schriftlichen Verfahren durch das Bundesamt für den Zivildienst entschieden wurde. Demgegenüber steht für die Behandlung von totalen Kriegsdienstverweigerern und den Deserteuren des letzten Weltkrieges eine akzeptable Lösung aus. Ist nicht die Verschleppung einer Rehabilitation der Deserteure nachgerade ein skandalöses Ärgernis? Gilt eigentlich die im Grundgesetz feierlich proklamierte Menschenwürde auch bei totalen Kriegsdienstverweigerern als verfassungsrechtlicher Höchstwert?

Auch weltweit gesehen hat die Idee der Kriegsdienstverweigerung erheblich an Boden gewonnen. Anfangs hatten nur die USA und besonders Holland, die angelsächsischen und die skandinavischen Staaten eine Kriegsdienstverweigerung anerkannt, nicht hingegen die kommunistischen und die meisten romanisch-katholischen Staaten.¹⁶ Die Sowjetunion hatte zwar ähnlich wie schon das zaristische Rußland vorübergehend eine religiöse Militärdienstverweigerung geschützt, diesen Schutz aber im Zuge ihrer totalitären Entwicklung wieder abgebaut und zahllose Verweigerer in Arbeitslager verbannt. In der früheren DDR durfte es nach offizieller Meinung schon deshalb keine Wehrdienstverweigerung geben, weil der Staat als Ganzes Frieden und Sozialismus sichere. Daher waren die Teilnehmer der Aktion »Schwerter zu Pflugscharen« üblen Repressionen ausgesetzt. Immerhin wurden ab 1964 »Baueinheiten« für solche eingeführt, die als Bausoldaten ohne Ausbildung an Waffen einberufen wurden.¹⁷ Inzwischen ist in den meisten Nachfolgestaaten der Sowjetunion und ebenso in anderen früheren Ostblockstaaten die Kriegsdienstverweigerung legalisiert und ein Alternativdienst in Vorbereitung. Selbst in Lateinamerika, das herkömmlich vom Militär geprägt ist und wo die Entziehung von der Wehrpflicht teilweise zum Verlust des Staatsbürgerrechts führte, greift die Idee zur Kriegsdienstverweigerung um sich und hat inzwischen in Brasilien und Paraguay zu ersten rechtlichen Regelungen geführt. Für die asiatischen und die afrikanischen Staaten liegen mir keine ausreichenden Informationen vor. In einigen für uns besonders interessanten Staaten besteht keine Wehrpflicht, so in Südafrika, Kenia, Indien, Pakistan und Japan. Soweit sich im übrigen die Machthaber nicht ohnehin auf Berufsarmeen stützen, dürfte vielfach das allgemeine Bewußtsein und die Liberalität noch nicht so weit entwickelt sein, daß die Verweigerung des Militärdienstes toleriert wird.¹⁸

Besonders aufschlußreich ist die Entwicklung im Bereich der europäischen Gemeinschaft. Hier hat sich das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in allen Mitgliedstaaten mit allgemeiner Wehrpflicht durchgesetzt, zuletzt auch in Griechenland. Soweit die Regelungen in Einzelheiten variieren, hat das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 19. 1. 1994 beklagt, dieser Umstand sei ein Hemmnis für den ProzeÙ der europäischen Integration.¹⁹ Es hat sich – wie schon in früheren EntschlieÙungen – mit Nachdruck für den Schutz der Kriegsdienstverweigerer, für deren Gleichbehandlung mit den Soldaten, für einen Zivildienst auf europäischer Ebene und für eine Harmonisierung der Regelungen ausgesprochen und die Überzeugung vertreten, die Kriegsdienstverweigerung falle bereits jetzt unter die Europäische Menschenrechtskonvention. Wörtlich heiÙt es in der EntschlieÙung:

»Das Europäische Parlament [...] sieht die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als ein rein subjektives Recht an, das in der Resolution 1989/59 der Menschenrechtskommission der UNO anerkannt wird und mit der Ausübung individueller Freiheiten sehr eng verbunden ist, so daÙ der Dienst an der Gemeinschaft durch Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes erfolgen kann.«

Der VerteidigungsausschuÙ des Deutschen Bundestages hat in dieser Zielsetzung den Versuch gesehen, eine Wahl zwischen Militär- oder Zivildienst zu ermöglichen; er hat einem solchen Versuch mehrheitlich mit der ideologischen, leider auch vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Begründung widersprochen, dies sei mit dem verfassungsmäÙigen Vorrang des Wehrdienstes unvereinbar.²⁰ Ich schlieÙe den Überblick mit einem Hinweis auf Spanien, wo als Protest gegen unzureichende rechtliche Regelungen eine breite Totaldienstverweigerungskampagne entstanden war, wo die Kriegsdienstverweigerung zum Ausdruck und Motiv eines Legitimationsdefizites des Militärischen geworden ist und das sich innerhalb eines Jahrzehnts in der Europäischen Union vom SchluÙlicht in Sachen Kriegsdienstverweigerung neben der Bundesrepublik zum Spitzenreiter entwickelt hat.²¹

IV. – Von der individuellen Gewissensentscheidung zur Kriegsdienstverweigerung als Bestandteil eines Konzeptes für den Frieden – Was sagen uns diese Zahlen und die skizzierte Entwicklung? Deutet nicht der quantitative Anstieg der Kriegsdienstverweigerung einen Umschlag in eine veränderte Qualität an? GewiÙ, die Staatspraxis behandelt die Kriegsdienstverweigerung nach wie vor als individuelle Gewissensentscheidung, als Respektierung persönlicher Gewissensnot. Viele Verweigerer empfinden ihre Entscheidung aber als mehr; ihnen geht es nicht allein um Schutz ihres bedrängten Gewissens gegen einen Zwang zum Töten. Sie verstehen ihre Verweigerung darüber hinaus als Protest der Basis gegen die barbarische Institution des Krieges im Sinne der Forderung, dem Krieg müsse das Personal entzogen werden. (Vergleiche auch die Parole: Stell dir vor, es wäre Krieg, und keiner ginge hin!) Dieses weitergehende Verständnis beeinflusst inzwischen auch die friedensethische Würdigung.

Schon früher war der Kriegsdienstverweigerung eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion zugesprochen worden: angesichts des unheimlichen Prozesses der Gewöhnung und Abstumpfung gegenüber der Hochrüstung halte sie das Bewußtsein dafür wach, daÙ heute militärische Verteidigung allein zum Todeszirkel werden könne, wenn nicht die verbleibende Gnadenfrist für neue Lösungen genutzt werde.²² Im Jahr 1959 erschienen dann die von namhaften Persönlichkeiten erarbeiteten Heidelberger Thesen, die für die

weitere friedensethische Diskussion längere Zeit richtungsbestimmend wurden und in denen die Position der Komplementarität vertreten wird.²³ Nicht nur die Atomrüstung – so heißt es in den Thesen –, sondern der Krieg selbst müsse in einer andauernden und fortschreitenden Anstrengung abgeschafft werden. In der Übergangszeit müsse sowohl der Waffenverzicht als eine christliche Handlungsweise anerkannt werden, aber als eine heute »noch« mögliche Handlungsweise auch die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern. »Es kann sein, daß der eine seinen Weg nur verfolgen kann, weil jemand da ist, der den anderen Weg geht. Mit einem aus der Physik entlehnten Wort nennen wir solche Wege komplementär« (These 6). Das wird in der Schlußthese 11 wie folgt erläutert:

»Die atomare Bewaffnung hält auf eine äußerst fragwürdige Weise immerhin den Raum offen, innerhalb dessen solche Leute wie die Verweigerer der Rüstung die staatsbürgerliche Freiheit genießen, um ungestraft ihrer Überzeugung nach leben zu können. Diese aber halten, so glauben wir, in einer verborgenen Weise mit den geistlichen Raum offen, in dem neue Entscheidungen vielleicht möglich werden; wer weiß, wie schnell ohne sie die durch die Lüge stets gefährdete Verteidigung der Freiheit in nackten Zynismus umschlüge.«

Die kirchlichen *Bruderschaften* haben dieser Komplementaritätsthese alsbald entschieden widersprochen. In einer ausführlichen Stellungnahme habe ich damals einem der Mitverfasser geschrieben:²⁴

»Die 11. These wiederholt doch nur die etwas platte These, wir Atomgegner könnten nur deshalb ungestraft unsere Überzeugung vertreten, weil andere sich für uns die Hände schmutzig machten, eine These, die durch Wiederholung nicht überzeugender wird und die im Munde der Befürworter der atomaren Aufrüstung peinlich heuchlerisch wirkt [...]. Ein komplementäres Handeln könnte man allenfalls in einem sehr entfernten Sinne darin sehen, daß die Kirche einerseits das Bewußtsein der Illegitimität der Massenvernichtungsmittel ständig wach zu halten hat, daß andererseits gleichwohl auch Christen mit diesen Mitteln in Richtung auf ihre Abschaffung umzugehen haben und sich nicht einfach draußen halten dürfen.«

Wie immer die These von der Komplementarität zu werten sein mag, sie macht jedenfalls deutlich, daß Kriegsdienstverweigerung als gleichrangig mit dem Wehrdienst und keinesfalls als Ausnahme zu beurteilen ist und daß sie friedensethisch mehr bedeutet als eine bloße individuelle Gewissensentscheidung. Demgemäß hatte bereits der Kirchentag in Hannover 1976 die Formel vom »Friedensdienst mit und ohne Waffe« geprägt. In kirchlichen Erklärungen aus der früheren DDR wird die Kriegsdienstverweigerung sogar als das »deutlichere Zeichen« des christlichen Friedenszeugnisses, als ein Vorgriff auf eine zukünftige Weltfriedensordnung und damit als prophetischer Dienst gewürdigt.

Die Veranstalter der Osnabrücker Friedensgespräche werfen nunmehr die weitergehende Frage auf, ob Verweigerung des Krieges als Friedenskonzept zu würdigen ist. Um es vorweg zu sagen: Ich kann meinerseits diese Frage so nicht bejahen; ich rate zu einer behutsamen nüchternen Prüfung und warne davor, die Idee der Kriegsdienstverweigerung in ähnlicher Weise zu überfrachten wie die Erwartungen gegenüber der Friedensbewegung, die jüngst im Blick auf Jugoslawien Vorwürfen ausgesetzt war mit der unsinni-

gen Erwartung, sie müsse doch eigentlich das leisten, was andere mit weitaus größeren Handlungsmöglichkeiten nicht geschafft haben. Kriegsdienstverweigerung kann isoliert für sich gesehen schon deshalb kein eigenständiges Friedenskonzept bedeuten, weil sie ein Reflex auf die Wehrpflicht ist und als solcher mit deren Wegfall gegenstandslos wird, ohne daß damit für die Friedenssicherung bereits Entscheidendes erreicht wäre. Wohl aber kann Kriegsdienstverweigerung im Zusammenwirken mit anderen Ideen ein wesentlicher Bestandteil eines Friedenskonzeptes werden. Was heißt das konkret?

Für konsequente Grundsatzpazifisten gehörte zur Kriegsdienstverweigerung immer schon mehr als ein bloßes Nein zu militärischen Konfliktlösungen. Sie verbinden ihr Bekenntnis zur Gewaltfreiheit mit Strategien für eine soziale Verteidigung und für gewaltfreien Widerstand, von dem sie einen Abbau von Aggressionen und Konfliktursachen und Wege für friedliche Veränderungen erwarten. Leider gehört es zum Schicksal des Pazifismus, daß er oft als achtbar gelobt, aber zugleich als wirklichkeitsfremd und als ungeeignet für eine allgemein gültige Entscheidung beurteilt wird. Dieses Urteil wird dem Pazifismus schwerlich gerecht. Immerhin gibt es in der Geschichte eindrucksvolle Beispiele für die Macht der Gewaltfreiheit, von der Politik Gandhis bis zu den Friedensgebeten vor der Wende, und man muß doch wohl einräumen, daß es Situationen geben kann, in denen Gewaltfreiheit verantwortbarer und wirksamer ist als der Einsatz von Gewalt. Ich selbst habe mich immer wieder gefragt, ob ich nicht Pazifist sein müßte. Ich bin aber nur zu einem radikalen Nein zu den Massenvernichtungsmitteln gelangt, die auch für künftige Generationen zerstören, was sie schützen sollen. Einer weitergehenden Entscheidung stand und steht aber bei allem Respekt für die Ethik des Pazifismus mein skeptisches Menschenbild entgegen. Machen nicht Besitz- und Machtgier, Fanatismus, Menschenrechtsverletzungen und gewaltbereite Abenteurer und Erpresser ein gewisses Mindestmaß an Gegengewalt unverzichtbar? Jedenfalls müssen wir zugestehen, daß verantwortliche Politiker glauben, rechtliche Konfliktregulierungen nicht nur durch Polizei im Innern, sondern auch durch Militär im Sinne einer internationalen Polizei für den extremen Notfall ergänzen zu müssen.

Indem ich das zugestehe, trete ich aber zugleich um so entschiedener dafür ein, die polizeiliche und militärische Gewaltbereitschaft durch alternative Konfliktregulierungen zu ergänzen, die Friedenssicherung also gewissermaßen zweigleisig auszugestalten. Schon 1956, in der Frühzeit der Wiederbewaffnung, waren die kirchlichen *Bruderschaften* in einer an alle Bundestagsabgeordneten versandten Denkschrift für einen »großzügig durchgeführten Friedensdienst in Gestalt von Aufbauarbeiten in hilfsbedürftigen Ländern des Westens und des Ostens« eingetreten und hatten zur Begründung ausgeführt:²⁵

»Dieser Gedanke mag zunächst als ungewöhnlich befremden. Die Umwälzungen unserer Zeit – die Revolution der Waffentechnik und ebenso der Aufbruch der farbigen Völker – erfordern aber vom europäischen Geist in dieser späten Stunde Mut und Willen zu neuen Lösungen. Gerade dem noch nicht aufgerüsteten Deutschland, das zwischen den großen Machtblöcken liegt, bietet sich hier eine seltene Möglichkeit, seine Kraft für eine verheißungsvolle Aufgabe einzusetzen und damit zugleich dem immer noch vorhandenen Argwohn seiner Nachbarn durch eine überzeugende Tat zu begegnen. Wenn sich die Bundesrepublik neben der Aufstellung von Sicherheitsstreitkräften in größerem Umfang zum Versuch eines solchen Friedensdienstes entschließen würde, dann könnte dies entscheidend zum Abbau von Spannungen und den eigentlichen Kriegsursachen in der Welt beitragen und damit einen zuverlässigen, billigen und zugleich werte-

schaffenden Schutz darstellen [...]. Das Ziel ist groß genug, um in Friedenszeiten mit den Wehrdienstverweigerern diesen Versuch zu wagen. Es mag sich dann erweisen, ob die Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen ihrem Land nicht einen mindestens ebenso großen Dienst leisten wie die traditionelle Wehrmacht.«

Die Ablehnung dieses Vorschlages wurde damals damit begründet, es könne den Kriegsdienstverweigerern so passen, ihren Ersatzdienst sogar in Gestalt interessanter Auslandseinsätze ableisten zu können. Diese Argumentation bestätigt wieder einmal die bedrückende Erfahrung, wie leicht auch plausible Vorschläge an eingefahrenem Denken scheitern können.

Inzwischen befinden wir uns in einem irritierenden Prozeß tiefgreifender Veränderungen gerade auch im sicherheitspolitischen Bereich. Jahrzehntlang hatte die militärische Planung grundsätzlich in Einklang mit dem ethischen »Nein« zum Krieg gestanden: Die Aufrüstung bis hin zum Gleichgewicht des Schreckens sollte den Gegner abschrecken und auf diese Weise Kriege verhindern. In diesem Sinne konnte sich das Militär sogar als Friedensbewegung eigener Art verstehen. Verfassungsrechtlich herrschte jahrzehntlang Einigkeit darüber, daß die neue Bundeswehr ausschließlich zur Verteidigung des eigenen Landes und des Territoriums der Verbündeten vorgesehen war. Das alles ist mit dem Ende der Ost-West-Spaltung ins Wanken geraten. Die Angst vor dem atomaren Inferno ist verblaßt. Statt dessen mehrt sich die Zahl der regionalen Konflikte, die mit konventionellen Waffen geführt werden, aber auch dann für die Beteiligten schlimmes Leid bringen. Die größte Veränderung besteht darin, daß das bislang als friedenssichernd geltende Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten abgelöst wird von der Bereitschaft zu sogenannten humanitären Interventionen zum Schutz von Menschenrechtsverletzungen; die Kriegsverhütung durch Abschreckung wird erweitert durch neue Strategien zur Kriegführung im Rahmen oder im Auftrag der UNO. Zugleich verstärkt sich die Tendenz zur Abschaffung der Wehrpflicht und zur Aufstellung mobiler *high tech*-Profiverbände, die unversehens tonangebend in der Politik werden könnten.

Diese Veränderungen beruhen auf leidvollen Erfahrungen. Sie dürften erheblich einschneidender sein als die Wiederbewaffnung in den fünfziger Jahren; sie werden aber im Unterschied zu damals kaum öffentlich diskutiert. Die Entwicklung ist vielmehr eher durch Konzeptionslosigkeit gekennzeichnet. Selbst die UNO behilft sich mit Notlösungen, ohne daß die in ihrer Charta vorgesehenen Regelungen verwirklicht werden konnten. Von der verbreiteten Unsicherheit ist auch die Friedensbewegung ergriffen worden. Hier sind viele irritiert durch Machtmenschen wie Hitler, Sadam Hussein oder die jugoslawischen und afrikanischen Gewalttäter, die rücksichtslos ihre Interessen verfolgen und Rechtspflichten mißachten. Sind ihnen gegenüber nicht doch humanitäre Interventionen durch eine Art Weltpolizei zur Durchsetzung von Menschenrechten gerechtfertigt?

Zugleich wächst aber der Zweifel, ob sich Krisen und Konflikte allein mit traditionellen militärischen Mitteln lösen lassen. Bei aller Unsicherheit soll und muß klar bleiben, daß Kriege auch künftig kein Mittel der Politik sein dürfen, sondern ein Scheitern von Politik darstellen. Ist es nicht zumindest geboten, das herkömmliche und bislang absolut vorherrschende Gleis militärischer Konfliktregulierung durch ein zweites Gleis gewaltfreier, präventiver und ursachenorientierter Konfliktbearbeitung zu ergänzen? Ich persönlich bekenne mich zu einem solchen zweigleisigen Denken. Ich gehe davon aus und muß mich damit abfinden, daß das Gleis militärischer Konfliktregulierung nicht nur in

der Vergangenheit absolut vorherrschend war, sondern auch jetzt noch – ob mir das paßt oder nicht – die herrschende Politik bestimmen wird. Aber wenn ich auch im Rahmen einer situationsethischen Analyse das herkömmliche Gleis als faktische Gegebenheit respektiere, so gelten doch meine Sorge und meine Kräfte auf jeden Fall dem anderen Gleis. Und in dem Maße, in dem dieses zweite Gleis ausgebaut wird, könnte die Idee der Kriegsdienstverweigerung ein wichtiger Bestandteil eines neuartigen Friedenskonzeptes werden. Hier sehe ich zumindest zwei Aufgaben, für welche sich Kriegsdienstverweigerer über die Verweigerung des Wehrdienstes hinaus einsetzen könnten und sollten:

Als erstes das Engagement zur Überwindung der derzeitigen sicherheitspolitischen Defizite, die ich nur stichwortartig andeute: mangelnde Anstrengungen zum Ausbau effektiver UNO-Zuständigkeiten und statt dessen eine erdrückende militärische Hegemonie der NATO als globaler Ordnungsmacht, die mit schnellen Eingreiftruppen weltweit für Ordnung sorgt, ferner lahme Schritte zur Rüstungsbeschränkung und zur Verhinderung von Waffenexporten, unzureichende Maßnahmen zum rechtlichen Abbau von Konfliktursachen, mangelnde Phantasie in der Entwicklung gewaltmindernder Instrumente (Wirtschaftssanktionen, Embargo, nicht-letale Bewaffnung), kleinliche Friedensdividenden für strukturelle Reformen, keine finanziellen und personalen Mittel für die Konflikt- und Friedensforschung, während die Rüstung ungeheure Kosten verschlingt. Die Synode der EKD hat in diesem Zusammenhang im November 1993 in Osnabrück in ihrer Kundgebung zur Friedensverantwortung an frühere Erklärungen der Kirchen in der DDR erinnert, die im Rahmen des konziliaren Prozesses

»[...] die Entwicklung einer Lehre vom gerechten Frieden gefordert und eine vorrangige Option für Gewaltfreiheit und gewaltfreie Wege des Friedensdienstes ausgesprochen haben. Aus ihrer Friedensverantwortung heraus hat die Kirche in der Politik den Vorrang für eine ursachenorientierte, präventive und gewaltfreie Konfliktbearbeitung zu fordern.«²⁶

Diese Forderung entspricht nach meiner Überzeugung durchaus dem Geist unseres Grundgesetzes. Dieses läßt zwar in der geänderten Fassung eine militärische Bewaffnung zu und schließt nach der jüngsten, sehr problematischen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sogar eine Beteiligung an internationalen Einsätzen *out of area* nicht aus. Aus der Präambel und mehreren Artikeln des Grundgesetzes (Artikel 1 Absatz 2; 9 Absatz 2; 24 Absatz 2; 26) läßt sich aber ein Friedensgebot als Staatszielbestimmung herleiten, das die Staatsorgane zu einer aktiven, nicht allein militärischen Friedenspolitik verpflichtet. Unsere Veranstaltung wäre ein Gewinn, wenn sie die Bereitschaft zur Überwindung der genannten Defizite stärken und wenigstens die kurzfristige Vernachlässigung der Konflikt- und Friedensforschung mit Nachdruck anprangern würde.

Die meisten Kriegsdienstverweigerer dürften schon aus Altersgründen mit einem solchen Engagement zur Überwindung friedensethischer Defizite überfordert sein. Um so eher kommt für sie die Mitwirkung an einer zweiten Aufgabe in Betracht, nämlich die Beteiligung am Aufbau eines zivilen Friedensdienstes.²⁷ Dessen Einrichtung wurde vor einiger Zeit von der Berlin-Brandenburgischen Kirchenleitung und vom Bund für Soziale Verteidigung vorgeschlagen als Mittel einer neuen Politik ziviler Konfliktbearbeitung und gewaltfreier Streitbeilegung. Eine große Zahl von Freiwilligen – Männer und Frauen jeden Alters möglichst mit abgeschlossener Ausbildung – solle durch gründliche Ausbildung zu friedensfördernden, Gewalt hemmenden, deeskalierenden und vertrauensbildenden Einsätzen im In- und Ausland befähigt werden. Damit verbindet sich die

Hoffnung, die Einübung in friedliche Konfliktbewältigung, also gewissermaßen eine Alphabetisierung unserer Gesellschaft in gewaltfreier Streitbeilegung, könne eine Kultur der Gewalteinämmung erzeugen und auch innerstaatlich dem Trend zu gewalttätiger Radikalisierung entgegentreten. Inzwischen findet die Idee zunehmend Unterstützung. Ich weiß sehr wohl, daß Einzelheiten wie die Finanzierung sowie Art und Ausmaß staatlicher Mitwirkung auch innerhalb der Friedensbewegung noch umstritten sind. Aber hängt nicht deren Glaubwürdigkeit davon ab, daß sie diesen Streit überwindet und sich bereit und fähig zeigt, die Verweigerung des Waffendienstes zur Bereitschaft für einen beispielhaften zivilen Friedensdienst fortzuentwickeln? Erfreulicherweise ist es bereits zu parteiübergreifenden Gesprächen zwischen führenden Vertretern beider Großkirchen und Bonner Politikern gekommen, welche hoffen lassen, daß schon bald ein ziviler Friedensdienst für Bosnien Gestalt annehmen könnte.²⁸

Vielleicht ist auch dieser Weg unzulänglich. Aber gelegentlich träume ich davon, daß die Bundesrepublik solche Möglichkeiten ausprobieren und die Mittel für Friedens- und Konfliktforschung nicht streichen, sondern im angemessenen Verhältnis zu den Rüstungsausgaben erhöhen, also auf diesem Wege ihre gesteigerte Weltverantwortung wahrnehmen und dem grundgesetzlichen Friedensauftrag nachkommen werde. Und dann frage ich – und damit darf ich schließen: Warum eigentlich nicht?

Anmerkungen

- ¹ Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf [Königsberg 1795]. In: Wilhelm Weischedel (Hg.): Immanuel Kant Werkausgabe. Bd. XI: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1977, S. 195-251, hier S. 251. (Text- und seitengleich mit der Ausgabe Frankfurt a.M. 1968).
- ² Ebd. S. 200.
- ³ Ebd. S. 211. – Vgl. Georg Picht, Heinz Eduard Tödt (Hg.): Studien zur Friedensforschung, Band 1. Stuttgart: Klett 1969, mit den Beiträgen von Günter Freudenberg: Kants Lehre vom ewigen Frieden und ihre Bedeutung für die Friedensforschung, S. 178-208, und Hermann Timm: Wer garantiert den Frieden? Über Kants Schrift »Zum ewigen Frieden«, S. 209-239. Ferner Otto Dann: Die Friedensdiskussion der deutschen Gebildeten im Jahrzehnt der Französischen Revolution. In: Wolfgang Huber (Hg.): Historische Beiträge zur Friedensforschung, Stuttgart: Klett 1970, S. 95-133 (=Studien zur Friedensforschung, Bd. 4).
- ⁴ Vgl. dazu Freudenberg (s. Anm. 3), S. 185f., und Timm (s. Anm. 3), S. 215.
- ⁵ Zitiert nach: Und führe uns nicht in Versuchung. Vom gespaltenen Atom zum gespaltenen Gewissen. Die Geschichte einer menscheitsgefährdenden Waffe. Tübingen: Schlichtenmeyer 1957, S. 150f. (=Separatdruck einer Serie in: Der Spiegel, 1957, unter gleichem Titel).
- ⁶ Christusbekenntnis im Atomzeitalter? In: Theologische Existenz heute, Heft 70 (1959), S. 102.
- ⁷ Vgl. etwa Eva Senghaas-Knobloch: Frieden durch Integration und Assoziation. Literaturbericht und Problemstudien. Stuttgart: Klett 1969, S. 13ff. (=Studien zur Friedensforschung, Bd. 2).
- ⁸ Evangelische Stimmen zur Frage des Wehrdienstes. Mit Beiträgen von Friedrich Delekat u.a. Stuttgart: Kreuz Verlag 1956, S. 43 (=Kirche im Volk, Heft 19).
- ⁹ Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49. Bonn o.J., S. 545f. (43. Sitzung vom 18. Januar 1949).
- ¹⁰ Protokolle des 2. Deutschen Bundestages. 159. Sitzung vom 6. Juli 1956. Bonn 1956, S. 8841f.
- ¹¹ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (im folgenden: BVerfGE), Bd. 12. Tübingen: Mohr 1962, S. 54.
- ¹² BVerfGE, Bd. 48. Tübingen: Mohr 1979, S. 161.
- ¹³ Ebd., S. 170f sowie BVerfGE, Bd. 69. Tübingen: Mohr 1985, S. 28ff.
- ¹⁴ BVerfGE, Bd. 69, S. 30.
- ¹⁵ Vgl. dazu die Angaben des Bundesverteidigungsministeriums und des Bundesamtes für den Zivildienst, wiedergegeben in: 4/3 - Fachzeitschrift für Kriegsdienstverweigerung, Wehrdienst und Zivildienst. Hg. von der DFG-VK (Velbert), Nr. 1/1995 und Nr. 1/1996.
- ¹⁶ Näheres bei Hellmuth Hecker: Die Kriegsdienstverweigerung im deutschen und ausländischen Recht. Frankfurt a.M., Berlin: Metzner 1954 (=Dokumente. Hg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft 13).
- ¹⁷ Deren Gesamtzahl konnte bislang nicht exakt ermittelt werden. In amtlichen Informationen hieß es, daß bis Ende 1982 etwa 19.000 Wehrpflichtige in Baueinheiten gedient hätten.
- ¹⁸ Vgl. den Bericht in: 4/3 - Fachzeitschrift [...] (s. Anm 15), Nr. 1/1995.
- ¹⁹ Europäische Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ), hg. von Paul Engel (Kehl), (1994), S. 194, leider ohne die informative Begründung abgedruckt.
- ²⁰ Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages. Stellungnahme vom 27. 4. 1994 in der 76. Sitzung.
- ²¹ Vgl. den Bericht von M. Fischer in: 4/3 - Fachzeitschrift [...] (s. Anm. 15), Nr. 3/1995.
- ²² Helmut Simon: Das Recht der Kriegsdienstverweigerung in Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesrepublik. In: Theologische Existenz heute, Heft 120 (1965), S. 32.
- ²³ Günther Howe (Hg.): Atomzeitalter, Krieg und Frieden. Witten, Berlin: Eckart 1959, S. 226 [3. Aufl. Frankfurt a.M., Berlin: Ullstein 1962].
- ²⁴ Vgl. dazu Helmut Simon: Wie weit ist eine Einigung in der Atomfrage denkbar? In: Junge Kirche. Protestantische Monatshefte. Hg. von Walter Herrenbruck, Hans J. Iwand u.a., Nr. 3 (1960), S. 121.
- ²⁵ Veröffentlicht in: Stimme der Gemeinde zum kirchlichen Leben, zu Politik, Wirtschaft und Kultur. Hg. von Martin Niemöller u.a. (Darmstadt), Nr. 10 (1956).
- ²⁶ Kirchenamt der EKD (Hg.): Schritte auf dem Weg des Friedens. Hannover 1994, S. 40.
- ²⁷ Informationen darüber enthält insbesondere die Zeitschrift: Gewaltfreie Aktion. Vierteljahrshefte für Frieden und Gerechtigkeit. Hg. von Theodor Ebert (Berlin), Nr. 101-104 (1994/95).
- ²⁸ Siehe: Junge Kirche (s. Anm. 24), Nr. 3 (1996), S. 173; vgl. insbesondere die Dokumentation in: Gewaltfreie Aktion (s. Anm. 27), Nr. 105f. (1996).